

Reglement der Denkschriften-Kommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **99 (1917)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kommissions-Reglemente – Règlements des Commissions

Reglement der Denkschriften-Kommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft

(vom 30. Juni 1916).

I. Zweck, Wahl und Bestand.

§ 1. Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft (S. N. G.) wählt durch die Jahresversammlung für die Veröffentlichung der „Denkschriften“ und „Nekrologe“ eine „Denkschriften-Kommission“, der sie auch die Herausgabe weiterer Druckschriften übertragen kann.

§ 2. Die Kommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Die Wahl erfolgt drei Jahre nach derjenigen des Zentralkomitees. Die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar. Ergänzungen werden auf Vorschlag der Kommission vom Zentralkomitee der Jahresversammlung der S. N. G. vorgelegt.

§ 3. Die Kommission wählt einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Aktuar. Das Rechnungswesen wird vom Quästorat der S. N. G. besorgt.

Präsidentenwechsel ist dem Zentralkomitee anzuzeigen.

§ 4. Die Kommission hält jährlich mindestens eine, nach Bedürfnis auch mehrere Sitzungen ab. Diese werden vom Kommissionspräsidenten einberufen, wenn er es für angezeigt erachtet oder wenn es zwei Mitglieder schriftlich verlangen. Tritt bei einer Abstimmung Stimmengleichheit ein, so zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Im übrigen können die Traktanden, sofern sie sich dazu eignen, auch auf dem Zirkularwege erledigt werden. Traktanden geringerer Tragweite werden durch Präsidialbeschluss erledigt.

Den an den Sitzungen teilnehmenden Mitgliedern werden die Fahrtkosten (2. Klasse) zurückerstattet.

§ 5. Die ausser Gebrauch gesetzten Kommissionsprotokolle gehen, gleich den Kommissionsakten überhaupt, in den Besitz des Archivs der S. N. G. über.

II. Aufgaben und Durchführung.

§ 6. a) Denkschriften. Die Denkschriften sind zur Herausgabe wissenschaftlicher Abhandlungen aus sämtlichen Gebieten der Naturwissenschaften bestimmt, und zwar in erster Linie solcher von

Mitgliedern der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft, doch können nach Massgabe der verfügbaren Mittel auch solche von Nichtmitgliedern berücksichtigt werden.

Dissertationen werden in der Regel nicht aufgenommen.

Die Drucklegung erfolgt im allgemeinen in der Reihenfolge der Zustellung der Manuskripte.

Die Kommission kann auch Neuauflagen gedruckter oder Publikationen ungedruckter Werke und Abhandlungen verstorbener hervorragender schweizerischer Gelehrter in die Denkschriften aufnehmen, sofern sich dafür ein grosses wissenschaftliches oder vaterländisches Interesse oder Bedürfnis nachweisen lässt.

Der Verfasser hat seine Arbeit in leserlicher Abschrift und sowohl bezüglich des Textes als der Tafeln vollständig druckfertiger Abfassung zu liefern. Er besorgt die Korrektur und erhält zu diesem Zwecke je zwei Korrekturen; für nachträgliche Zusätze, Einschaltungen und Änderungen des Drucksatzes (Autorkorrekturen) hat er die Kosten zu tragen.

Der Verfasser erhält von seiner Abhandlung 50 Freiemplare. Für weitere Exemplare geniesst er auf dem Ladenpreis 40% Rabatt.

Die Autorexemplare werden, soweit es sich nicht um Pflichtexemplare von Dissertationen handelt, mit dem Druckvermerk „Überreicht vom Verfasser“ versehen und dürfen nicht in den Buchhandel gebracht werden.

Wenigstens 100 Exemplare jeder Abhandlung werden sofort nach deren Drucklegung dem Buchhandel als Einzelabhandlung übergeben. Jede Einzelabhandlung erhält einen besonderen Umschlag, der den Titel der Abhandlung, den Namen des Verfassers, den allgemeinen Titel der Denkschriften der Gesellschaft (§ 7), die Nummer des Bandes, das Datum der Veröffentlichung und die Bezeichnung des Verlages trägt.

Die Denkschriften kommen, abgesehen von den Einzelabhandlungen, in Form von ganzen Bänden in den Buchhandel.

Jeder Band enthält, je nach der Zahl der beigegebenen Tafeln ca. 30—50 Druckbogen.

Der letzten der jeweilen zu einem Bande vereinigten Einzelabhandlungen wird der Umschlag und das Inhaltsverzeichnis des betreffenden Denkschriftenbandes beigegeben.

Die Auflage der Einzelabhandlungen wird von der Kommission, der Verkaufspreis der ganzen Bände wie der Einzelabhandlungen

jeweilen entsprechend der Anzahl von Druckbogen und Tafeln vom Präsidenten der Denkschriften-Kommission in Verbindung mit dem Quästor und dem Verleger festgesetzt. Der Ladenpreis der ganzen Bände soll in der Regel Fr. 25.—, der Abonnementspreis Fr. 15.— nicht übersteigen.

Die Abonnenten der Denkschriften, die Mitglieder der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft, die Sektionen und Tochtergesellschaften derselben, sowie öffentliche Bibliotheken der Schweiz erhalten auf den ganzen Bänden und Einzelabhandlungen beim Bezug durch den Quästor einen Rabatt von 40% des Ladenpreises.

Die für den Tauschverkehr bestimmten ganzen Bände oder Einzelabhandlungen werden durch den Bibliothekar der Gesellschaft, die für die Abonnenten und Mitglieder bestimmten durch das Quästorat abgegeben.

b) *Nekrologe*. Die Kommission publiziert jedes Jahr in den „Verhandlungen“ auf ihre Kosten einen speziellen Anhang, welcher Biographien oder Nekrologe der im Laufe des Berichtsjahres gestorbenen schweizerischen Naturforscher, nebst einem möglichst vollständigen Verzeichnis ihrer wissenschaftlichen Publikationen enthält.

Von dem Abschnitt „Nekrologe“ der „Verhandlungen“ werden 50 Separatabdrücke dem Quästor der N. S. G. zur Verfügung gestellt, ebenso 50 von jedem einzelnen Nekrolog. Von diesen letzteren werden der Familie des Verstorbenen einige Exemplare, dem Verfasser des Nekrologes 30 Freiemplare zugestellt. Auf rechtzeitig geäußerten Wunsch des Autors werden ihm noch weitere Exemplare zum Kostenpreis abgegeben. Diese Nekrologe sind später einzeln käuflich.

c) *Anderweitige Publikation*. Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft kann die Denkschriften-Kommission auch mit der Herausgabe weiterer ihren Zwecken förderlicher Druckschriften betrauen.

Das Zentralkomitee der S. N. G. ist auch berechtigt, die Hilfe der Denkschriften-Kommission für den Druck der „Verhandlungen“ in Anspruch zu nehmen.

§ 7. Die Kommission hat sich auf dem Titel ihrer Publikationen als Kommission der S. N. G. zu bezeichnen.

§ 8. Die Kommission überweist je ein Exemplar aller ihrer eigenen oder von ihr veranlassten oder von ihr unterstützten Publi-

kationen dem Eidg. Departement des Innern. Dieses wird gestützt darauf entscheiden, ob eine Zustellung an die Mitglieder des Bundesrates stattzufinden hat oder nicht. Ferner wird je ein Exemplar dem unter der Leitung des Zentralkomitees stehenden Gesellschaftsarchiv, jedem Mitglied der Denkschriften-Kommission, der Bibliothek der Eidg. Technischen Hochschule und der schweizerischen Landesbibliothek in Bern zugestellt.

§ 9. Die auf Rechnung der Denkschriften-Kommission hergestellten Clichés können vom Autor innert einer Frist von vier Wochen nach Vollendung des Druckes zu einem Fünftel der Herstellungskosten übernommen werden. Nach Ablauf dieser Frist werden sie, sofern die Kommission aus besondern Gründen nicht anders bestimmt, zerstört.

III. Rechnung und Berichte.

§ 10. Das Rechnungsjahr fällt mit dem bürgerlichen Jahre zusammen.

§ 11. Die Einnahmen bestehen aus dem Beitrage des Bundes und allfälligen weiteren Beiträgen, dem aus dem Verkauf der von der Kommission herausgegebenen Druckschriften erzielten Erlös, aus Zinsen etc.

Die Ausgaben bestehen aus den Kosten für die Drucklegung der Denkschriften, der Nekrologe und allfällig weiterer von der Kommission herausgegebener Druckschriften, den Honoraren für den Bibliothekar und den Quästor der S. N. G., den Fahrtenschädigungen der Mitglieder der Kommission anlässlich von Kommissionssitzungen, den Auslagen für Korrespondenzen und ähnlichem.

§ 12. Der für die Jahresversammlung bestimmte, mit dem 30. Juni abzuschliessende Jahresbericht ist bis spätestens den 15. Juli dem Zentralkomitee, welches für dessen Drucklegung besorgt ist, einzureichen. Nachträge und Zusätze können mit Genehmigung des Zentralkomitees bei der Korrektur der „Verhandlungen“, in welchen sämtliche Berichte der Kommissionen publiziert werden, berücksichtigt werden.

Die Kommission hat ausserdem am Ende des Jahres dem Zentralkomitee einen Tätigkeitsbericht und eine detaillierte Jahresrechnung zu Handen des Eidgenössischen Departementes des Innern einzureichen.

IV. Schlussbestimmungen.

§ 13. Das Reglement der Denkschriften-Kommission unterliegt der Genehmigung durch die Jahresversammlung.

§ 14. Änderungen am vorstehenden Reglement unterliegen der Genehmigung durch die Jahresversammlung und sind zu diesem Zwecke dem Zentralkomitee zur Beratung und Antragstellung zu unterbreiten.

Reglement der Eulerkommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft

(vom 7. Oktober 1916)

I. Zweck, Wahl und Bestand.

§ 1.

Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft wählt durch die Jahresversammlung eine Eulerkommission für die Durchführung der Herausgabe der Werke *Leonhard Eulers*.

§ 2.

Die Kommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Die Wahl erfolgt drei Jahre nach derjenigen des Zentralkomitees. Die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar. Ergänzungen werden auf Vorschlag der Kommission vom Zentralkomitee der Jahresversammlung der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft vorgelegt.

§ 3.

Die Kommission konstituiert sich selbst; sie wählt einen Präsidenten, Vizepräsidenten und einen Aktuar (über Finanzausschuss und Redaktionskomitee siehe unten). Veränderungen in der Präsidentschaft sind dem Zentralkomitee anzuzeigen.

§ 4.

Die Sitzungen der Eulerkommission werden vom Präsidenten einberufen so oft die laufenden Geschäfte eine solche nötig erscheinen lassen. Zwei Mitglieder zusammen haben das Recht, eine Einberufung der Kommission zu verlangen.